

— und die Wissenschaft macht es ihm vor — findet bei der Auslegung eines Gesetzes zunächst das ihm notwendig erscheinende, d. h. das seiner Klassenlage entsprechende Ergebnis; das OG spricht es offen aus (Auslegung unter „Berücksichtigung der für unsere Ordnung geltenden Gesichtspunkte“); die bürgerliche Rechtsprechung tut es gleichfalls, interpretiert aber dann die Begründung für das gewünschte Ergebnis in den Gesetzgeber hinein. Der Fall des § 58 EheG ist ein hervorragender Beweis für diese Methode. Wenn bei uns die Verpflichtung auch der Frau zu produktiver Tätigkeit eine Folge des neuen Verhältnisses des Einzelnen zum Staat und zur Arbeit für die Gesellschaft und eine Folge des Gleichberechtigungsprinzips ist, so folgt für den bürgerlichen Staat die Notwendigkeit, mindestens die große Mehrheit der Frauen, nämlich die der proletarischen und kleinbürgerlichen Schichten, zur Arbeit zu bringen, aus der kapitalistischen Gesetzmäßigkeit, zu deren System der Lohndruck mit Hilfe der billigeren Arbeitskraft der Frau gehört.

Das BGB statuierte daher unumwunden für diese Schichten die Arbeitspflicht auch der schuldlos geschiedenen Frau. Der Kontrollrat drückte sich nicht klar aus und mußte ausgelegt werden: wohin aber diese Auslegung seitens der bürgerlichen Jurisprudenz führen mußte, war von vornherein klar; ihr Klasseninteresse hätte eine Änderung des bisherigen Zustandes nicht zugelassen. Das wurde in dieser Eindeutigkeit aber keineswegs gesagt; nach außen vielmehr erscheint es so, als sei das Ergebnis ausschließlich der objektiven Interpretation des Gesetzgebers entsprungen. Den wahren Hergang verrät nicht nur die überaus kümmerliche Begründung dieser Interpretation⁷⁾, sondern auch die Tatsache, daß von einigen der zitierten Schriftstellers immerhin zugegeben wird, man müsse zu dem gefundenen Resultat kommen, weil die entgegengesetzte Lösung „unvernünftig“ sei; hier zeigt sich schon ziemlich klar, daß das Resultat das *⁸⁾

7) s. oben Fußnote 3.

8) s. oben Fußnote 2.

Primäre, die Methode also keineswegs analytisch, sondern vom Ergebnis bestimmt war.

Zusammenfassend ist demnach zu sagen, daß die beiderseitigen Methoden der Auslegung durchaus nicht so verschieden sind, wie es zunächst den Anschein hatte; der gesamte Unterschied reduziert sich darauf, daß wir den Hergang offen zu erkennen geben, während man im Westen den gleichen Hergang — im besten Falle auch vor sich selbst — verbirgt.

Andererseits ist die im Interesse der Rechtseinheit so sehr erwünschte Übereinstimmung im konkreten Resultat — in dem Grundsatz also, daß auch die schuldlos geschiedene Frau einem ihr zumutbaren Erwerb nachgehen muß — mindestens zum Teil leider auch nur scheinbar. Es darf nicht übersehen werden, daß die praktische Nutzenanwendung dieses Grundsatzes ja erst in der Ausdehnung oder Beschränkung des Begriffs der „Zumutbarkeit“ liegt — und es ist nicht zu vermeiden, daß die Frage, welche Arbeit einer geschiedenen Frau zugemutet werden kann, in der antifaschistisch-demokratischen Ordnung anders beantwortet wird, als in einer kapitalistischen Gesellschaft. Wir glauben nicht, daß jeder Richter in Westdeutschland davon ausgehen wird, daß, um mit den Worten des OG zu sprechen, „selbstverständlich jeder Mensch, auch jede Frau, ihre Arbeitskraft dem Aufbau . . . zur Verfügung zu stellen hat“ — schon deshalb nicht, weil es einen Aufbau, der jedem Willigen Arbeit sichert, dort nicht gibt. Wir glauben, daß mancher Richter in Westdeutschland der geschiedenen und arbeitsfähigen Frau Fabrikbesitzer X. oder Frau Rittergutsbesitzer von Y. — gesetzt sie hätten kein eigenes Vermögen — eine Erwerbstätigkeit, z. B. als Sekretärin, nicht zumuten wird. Wir fürchten also, daß die Anwendung des gleichen Grundsatzes praktisch zu anderen Ergebnissen führen muß; immerhin sind gerade im Familienrecht auch in Westdeutschland Ansätze zu einer fortschrittlichen Entwicklung zu beobachten, deren Fortgang aufmerksam zu verfolgen sein wird.

Die Aufrechterhaltung tatsächlicher Feststellungen im Revisions- und Kassationsverfahren

Von Dr. Kurt C o h n , Oberrichter beim Obersten Gericht
der Deutschen Demokratischen Republik

Die erfolgreiche Revision führt nicht immer eine vollständige Aufhebung des angefochtenen Urteils herbei. Ihr sind vier Grenzen gesetzt: Zunächst die Beschränkung der Anfechtung (§ 343 Abs. 1 StPO), bei der sich der Revisionsführer damit begnügt, eine teilweise Aufhebung des Urteils zu erreichen, während er sich sonst mit ihm abfindet. Das gilt insbesondere für die Beschränkung auf das Strafmaß. Eine weitere Beschränkung ist in den Angriffsmitteln möglich (§ 344 Abs. 2 StPO). Der Revisionsführer beschränkt seine zur Begründung des Rechtsmittels dienende Rüge darauf, die Verletzung nur sachlich-rechtlicher oder nur verfahrensrechtlicher Gesetzesbestimmungen zu rügen. Soweit die Rüge Verfahrensverstöße betrifft, kann er sie sogar auf bestimmte verfahrensrechtliche Mängel beschränken und sich mit den übrigen abfinden, obwohl er möglicherweise das gesamte Urteil aufgehoben wissen will. (Ein Angeklagter rügt z. B. die Zurückweisung seines Beweisantrages, ohne auf die unzulässige Unterlassung der Vereidigung eines Zeugen einzugehen). Die dritte Schranke ergibt sich aus dem Verbot der reformatio in peius (§ 358 Abs. 2 StPO).

Diese drei Beschränkungen sind im wesentlichen von den Oberlandesgerichten selbst zu beobachten. Sie werden nachdem nunmehr das Verbot der reformatio in peius vom Obersten Gericht bestätigt worden ist¹⁾ auch fast ausnahmslos innegehalten. Anders steht es mit der vierten Beschränkung, der Aufrechterhaltung der tatsächlichen Feststellungen des Untergerichts bei gleichzeitiger Aufhebung eines Urteils.

Sie unterscheidet sich von den drei anderen Beschränkungen der Revisionstätigkeit dadurch, daß sie vom Anträge des Revisionsführers unabhängig ist. Das ergibt sich aus § 353 Abs. 2 StPO, nach dem die dem Urteil zugrundeliegenden Feststellungen aufzuheben sind, „sofern sie durch die Gesetzesverletzung betroffen werden, wegen derer die Aufhebung des Urteils erfolgte“.

Die tatsächlichen Feststellungen müssen also aufgehoben werden, wenn sie auf einer gerügten Gesetzesverletzung beruhen, wobei bei sachlich-rechtlichen Gesetzesverletzungen die allgemeine Rüge der Gesetzesverletzung genügt. Das Revisionsgericht muß also z. B. die tatsächlichen Feststellungen aufheben, wenn ein zulässiger und erheblicher Beweisantrag durch Gerichtsbeschluß abgelehnt worden ist (§ 245 StPO). Ebenso wird es die tatsächlichen Feststellungen aufheben müssen, wenn eine andere rechtliche Beurteilung möglich ist, es aber weiterer Einzelfeststellungen bedarf, wenn z. B. noch erörtert werden muß, ob der einer Unterschlagung Schuldige zum Täterkreis des § 359 StGB gehört und ob er die unterschlagenen Sachen in amtlicher Eigenschaft empfangen hätte (§ 350 StGB).

Daraus folgt umgekehrt, daß die tatsächlichen Feststellungen wenigstens zur Schuldfrage bestehen bleiben müssen, wenn sie schon für sich allein die abweichende Beurteilung des Revisionsgerichtes rechtfertigen. Das ist zunächst dann der Fall, wenn das Revisionsgericht das angefochtene Urteil in der Schuldfrage aufrecht erhält, insoweit also der Revision den Erfolg versagt, es dagegen im Strafausspruch aufhebt.

Dieselbe Folge tritt aber auch ein, wenn das Revisionsgericht die tatsächlichen Feststellungen nicht aus verfahrensrechtlichen Gründen aufhebt und sachlich für

>) vgl. OG in NJ 1950 S. 348 ff.